

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde -  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin



Freiwilliger Landtausch „Gostorf-Schwanbeck“

Aktenzeichen: 5433.2-74-6328  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Gemeinden Stepenitztal und Dassow, Stadt

Schwerin, 02.07.2018

**Ausfertigung der  
Öffentliche Bekanntmachung  
für die Gemeinde Dassow, Stadt**

**Anordnungsbeschluss  
mit der Aufforderung zur  
Anmeldung unbekannter Rechte**

**I. a) Anordnungsbeschluss**

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch „Gostorf-Schwanbeck“, Gemeinden Stepenitztal und Dassow, Stadt, Landkreis Nordwestmecklenburg nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis:			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dassow, Stadt	Schwanbeck	1	126
Stepenitztal	Gostorf	2	103/5

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 207.105 m<sup>2</sup>. Die dem Freiwilligen Landtausch unterliegenden Flurstücke sind in der mit diesem Beschluss verbundenen Übersichtskarten durch farbige Markierung gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall auch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Hausanschrift: Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

**b) Gründe**

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend:

- zum Zweck der Verbesserung der Agrarstruktur, beziehungsweise Forststruktur sowie
- zur Schaffung und Erhaltung lebensfähiger, den jeweiligen Produktions-Bedingungen angepasster landwirtschaftlicher Betriebe

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

**II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte  
§ 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurneuordnungsbehörde: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Hausanschrift: Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Schwerin, den 02.07.2018

Im Auftrag

gez.  
A. Winkelmann  
Leiterin der Abteilung *Integrierte ländliche Entwicklung*

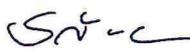
**Ausfertigungsvermerk:**

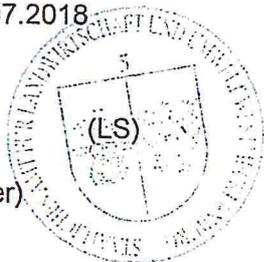
Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, 02.07.2018

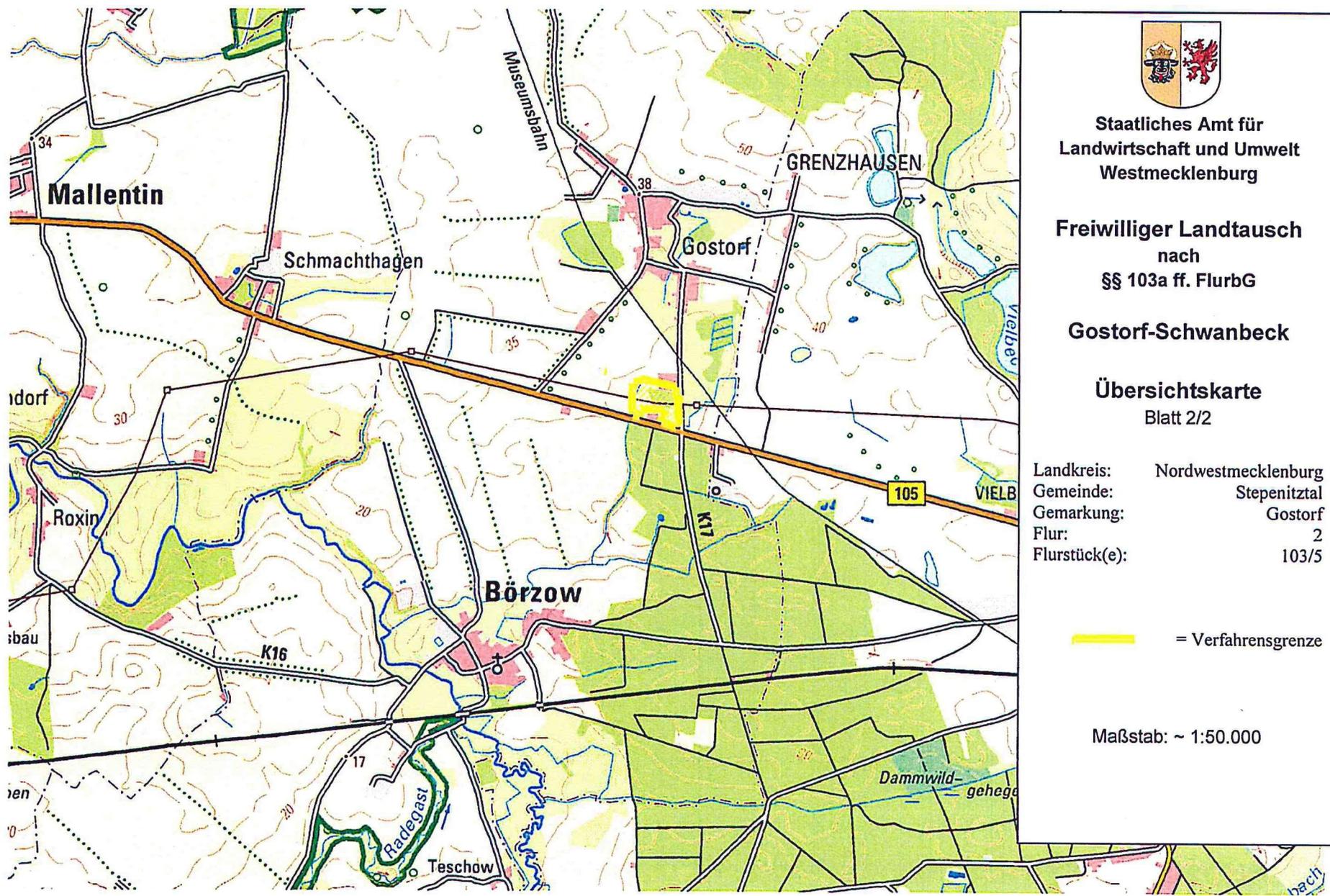
Im Auftrag

  
Simann  
(Sachbearbeiter)



Im Internet unter [www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen](http://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen) mit Ablauf des 9. Juli 2018 bekannt gemacht.

# Übersichtskarte zum Anordnungsbeschluss



Staatliches Amt für  
Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg

Freiwilliger Landtausch  
nach  
§§ 103a ff. FlurbG

Gostorf-Schwanbeck

Übersichtskarte  
Blatt 2/2

Landkreis:	Nordwestmecklenburg
Gemeinde:	Stepenitztal
Gemarkung:	Gostorf
Flur:	2
Flurstück(e):	103/5

 = Verfahrensgrenze

Maßstab: ~ 1:50.000

# Übersichtskarte zum Anordnungsbeschluss



Staatliches Amt für  
Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg

Freiwilliger Landtausch  
nach  
§§ 103a ff. FlurbG

Gostorf-Schwanbeck

Übersichtskarte  
Blatt 1/2

Landkreis:	Nordwestmecklenburg
Gemeinde:	Dassow, Stadt
Gemarkung:	Schwanbeck
Flur:	1
Flurstück(e):	126

= Verfahrensgrenze

Maßstab: ~ 1:50.000